

# Satzung des ATITLAN e.V.

## I. Allgemeines

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ATITLAN e.V.“ und hat seinen Sitz in Würzburg. Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
2. Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, notleidende Menschen in den lateinamerikanischen Ländern Mittel- und Südamerikas zu unterstützen, indem schwerpunktmäßig dem Gebiet und den Dörfern am Atitlan-See in Guatemala/Mittelamerika geholfen wird. Die Einzelheiten sind in § 20 geregelt.

### § 3

#### Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die in der Vorstandschaft und in den Projekt- gruppen ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigungen. Wenn die Materialkosten oder ähnliche Kosten die persönlichen finanziellen Möglichkeiten des Vereinsmitglieds übersteigen, können ihm in begründeten Einzelfällen gegen Vorlage entsprechender Belege die tatsächlich erfolgten Auslagen ersetzt werden.
3. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

## **§ 4** Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5** Mitglieder

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

1. Aktiven Mitgliedern, d.h. Mitgliedern, die in der Vorstandschaft tätig sind oder sich an Arbeiten der Projektgruppen (§ 20) beteiligen.
2. Passiven Mitgliedern, d.h. Mitgliedern, welche die Arbeit des Vereins fördern, ohne sich regelmäßig an der Arbeit der Projektgruppen zu beteiligen, und
3. Ehrenmitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, wie Körperschaften, Behörden, Vereine oder Anstalten werden.

### **§ 6** Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung durch Beschluss des 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Vorstandschaft. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die mit der Mitgliedschaft keine eigennützigen Interessen verfolgt. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist dem neuen Mitglied unter Beigabe der Vereinssatzung schriftlich mitzuteilen. Es besteht keine Verpflichtung, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

### **§ 7** Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

1. Wer sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Als Ehrenmitglieder kommen insbesondere Personen in Deutschland oder in Lateinamerika in Frage, die den Bekanntheitsgrad des Vereins erhöht und/oder die Arbeitsbedingungen des Vereins in Lateinamerika erleichtert sowie Spendenaufrufe und andere Aktionen unterstützt haben. Bei

Ehrenmitgliedern ist besonders auf die gesellschaftliche Integrität der jeweiligen Person im jeweiligen Land zu achten.

2. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

## **§ 8**

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen
- b) zur Nutzung der Vereinseinrichtungen und zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern
- b) Die vom Verein erlassene Satzung und die Beschlüsse der Vorstandschaft zu beachten und
- c) den Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres fällig. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, kann der Jahresbeitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§ 9**

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

-Austritt

-Streichung aus der Mitgliederliste

Ausschluss

Tod

1. Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand für den Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Noch nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge für das

Jahr, in dem die Kündigung erfolgt, sind zu entrichten. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

2. Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht gezahlt haben, können durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie sind in der zweiten Mahnung auf diese Folge hinzuweisen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder deren Zweck oder gegen bindende Beschlüsse der Vereinsorgane gröblich verstößt oder das Ansehen und die Belange des Vereins schwer schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung des Betroffenen. Der von der Vorstandschaft getroffene Beschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

### **III. Vertretung und Verwaltung des Vereins**

#### **§ 10** Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 11** Vorstandschaft

1. Die Anzahl der Vorstandschaft beträgt mindestens 3 Personen, maximal 6 Personen.

Die Vorstandschaft setzt sich mindestens zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- 

Sollten im Zuge der Mitgliederversammlung mehr Personen als 3 gewählt werden, entscheidet der Vorstand über die Verteilung von Ämtern und Positionen.

2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich die Vorstandschaft für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büroarbeiten eingestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

## § 12

### Vertretung des Vereins, Aufgaben des Vorstands

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Einzelvertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500,-- Euro für den Einzelfall verpflichten, zusätzlich auch noch vom 1. Schriftführer und dem 1. Rechner, bei Verhinderung von dem 2. Schriftführer und dem 2. Rechner, zu billigen sind. Gleiches gilt für die Zuteilung und Überweisung von Spendengeldern an Projektgruppen oder für mildtätige Zwecke.
3. Der Vorstand ist befugt, anstelle der Mitgliederversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Mitgliederversammlung spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
4. Der Vorstand erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Vereins, sowie diese nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Er hat insoweit insbesondere folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

## § 13

### Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist zuständig für

- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Feststellung der Bilanz und der Jahresrechnung
- Erstellung der Berichte für die Mitgliederversammlung
- Einsetzung der Projektgruppen ( § 20)

## **§ 14**

### Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
2. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch telefonisch, per Fax, per E-mail oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 15**

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen. Die Einladung muss bei Mitgliedern in Deutschland mindestens 14 Tage, bei Mitgliedern im Ausland mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt.
  - die Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung
  - die Entlastung der Vorstandschaft
  - die Neuwahl der Vorstandschaft
  - die Wahl des Kassenprüfers
  - die Vornahme von Satzungsänderungen
  - die Festsetzung des Jahresbeitrags
  - die Entscheidung über Anträge der Vorstandschaft und der Mitglieder
  - die Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Projekte
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- die Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds
- die Entscheidung über die Einstellung eines Hauptgeschäftsführers und von Hilfspersonal

## § 16

### Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen
  - durch den Vorstand oder
  - auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder
2. Die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

## § 17

### Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 7 Mitglieder erschienen sind.
2. Der 1. oder der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und wickelt die Mitgliederversammlung entsprechend der bekanntgemachten Tagesordnung ab.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst- soweit nicht Ziff. 4 greift. Erschienenen Mitglieder können auch mit den Stimmen von bis zu 4 anderen Mitgliedern abstimmen, sofern sie eine schriftliche Vollmacht vorweisen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden 1. Vorsitzenden.
4. Für Beschlüsse über die Einstellung eines Hauptgeschäftsführers und von Hilfspersonal, über eine Satzungsänderung, Änderung der Vereinszweckes oder Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der erschienenen und der durch Vollmacht vertretenen Mitgliedern notwendig.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von  $\frac{1}{3}$  der persönlich anwesenden Mitglieder verlangt wird.

## § 18

### Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, deren sachliche Richtigkeit der Versammlungsleiter sowie der 1. Schriftführer durch ihre Unterschrift zu bestätigen haben.
2. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  - Datum, Ort sowie Beginn und Ende der Versammlung
  - die Person des Versammlungsleiters
  - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge
  - die gefassten Beschlüsse nebst dem jeweiligen Abstimmungsergebnis mit der gewählten Abstimmungsart
  - die Wahlergebnisse nebst dem befolgten Wahlmodus.
3. Der Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:
  - der Einladungsnachweis
  - die Anwesenheitsliste
  - die erteilten gültigen Vollmachten
  - bei Satzungsänderungen der beschlossene Satzungstext
  - alle weiteren Schriftstücke, auf welche die Niederschrift Bezug nimmt.

## **§ 19**

### Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe des Kassenprüfers ist:
  - Die Kassengeschäfte des Vereins nach Abschluss des Geschäftsjahres (§ 4) anhand der Buchungsunterlagen auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und
  - der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten.

## **§ 20**

### Projektgruppe

1. Eine Projektgruppe berät und unterstützt den Vorstand bei bestimmten Projektarbeiten.
2. Die Projektgruppe führt selbstständig nach allgemeiner Weisung des Vorstands und unter Beachtung der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze die Arbeiten durch. Dazu gehört unter anderem, Informationsveranstaltungen durchzuführen, Spendenaufrufe und –sammelaktionen zu organisieren, die Absprache und Koordinierung mit dem Partnerverein in Guatemala oder dem begünstigten Zuwendungsempfänger



sicherzustellen, ordnungsgemäße Verwendungsnachweise für Spenden und Vereinsgelder in Projekten zu besorgen und zu führen.

3. Die Projektgruppe hat dem Vorstand regelmäßig schriftlich über den Fortschritt ihrer Arbeiten zu berichten. Nach Abschluss der Projektarbeit ist diese ausführlich in bebildeter Form zu dokumentieren, damit sich alle Vereinsmitglieder und Spender über die durchgeführten Arbeiten informieren können.

## **§ 21**

### **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigungen des Vereins nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung des Vereins auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Vereinszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Vereinszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

#### **Auflösung des Vereins**

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des BGB. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Restvermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern e.V. Würzburg.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09. Februar 2007 und vom 13. April 2007 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Würzburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.08.1991 in der Fassung vom 26.01.2001 außer Kraft.